

Aktenzeichen: 5 AZR 220/90

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 26. September 1990
- 5 AZR 220/90 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 13. Oktober 1989
Hannover - 9 Ca 453/89 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. März 1990
Niedersachsen - 4 Sa 1906/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Teilzeitbeschäftigte Lehrerin; Ausschlußfrist

Gesetz: BeschFG 1985 § 2 Abs. 1; BGB §§ 134, 611, 612 Abs. 2;
BAT § 70, § 3 Buchst. q, TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 220/90

4 Sa 1906/89 Niedersachsen

Verkündet am
26. September 1990

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1990 durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Arntzen für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. März 1990 - 4 Sa 1906/89 - aufgehoben, soweit es über einen Anspruch der Klägerin in Höhe von 10.337,31 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich ergebenden Nettobetrag seit dem 22. September 1989 sowie über die Kosten entschieden hat.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 13. Oktober 1989 - 9 Ca 453/89 - abgeändert, soweit es die Klage in Höhe von 10.337,31 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich ergebenden Nettobetrag seit dem 22. September 1989 abgewiesen hat:

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 10.337,31 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich ergebenden Nettobetrag seit dem 22. September 1989 zu zahlen.

3. Von den Kosten der ersten und zweiten Instanz haben die Klägerin je 1/10 und das beklagte Land je 9/10 zu tragen; die Kosten der Revisionsinstanz hat das beklagte Land zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz nur noch darüber, ob das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 anteilige Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen.

Die am 7. Februar 1938 geborene Klägerin ist ausgebildete Fremdsprachenkorrespondentin für Englisch. Sie ist bei dem beklagten Land seit dem 1. Dezember 1972 in der Hauptschule A

in H als "nebenberufliche Lehrkraft" mit 13 wöchentlichen Unterrichtsstunden beschäftigt. In der Zeit vom



1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 erhielt sie Vergütung nach Jahreswochenstunden, angelehnt an die VergGr. V b BAT. Vollbeschäftigte Lehrer hatten damals eine wöchentliche Unterrichtszeit von 28 Stunden. Der Ehemann der Klägerin ist Rechtsanwalt. Nach ihrer Darstellung hilft die Klägerin gelegentlich im Büro ihres Ehemannes mit und erhält dafür eine Vergütung von 450,-- DM monatlich. Seit dem 1. Januar 1988 ist auf ihr Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifbindung der Bundes-Angestelltentarifvertrag anzuwenden.

Die Klägerin hält die vereinbarte Vergütung nach Jahreswochenstunden im Hinblick auf § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 für unwirksam und verlangt mit ihrer am 25. September 1989 eingereichten Klage für das Jahr 1987 Zahlung der anteiligen Vergütung nach der Vergütungsgruppe V b BAT anstelle der gewährten Vergütung nach Jahreswochenstunden.

Die Klägerin hat, soweit für die Revisionsinstanz von Bedeutung, zuletzt beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie
10.337,31 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf
den sich ergebenden Nettobetrag seit dem
22. September 1989 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, die für die vereinbarte Arbeitsleistung der Klägerin getroffene Vergütungsabrede sei rechtswirksam. Das gelte insbesondere auch im Hinblick auf ihre soziale Lage. Mögliche Ansprüche der Klägerin seien nach § 70 BAT verfallen, jedenfalls aber nach § 242 BGB verwirkt.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihr Klageziel weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg, weil auf die bis zum 31. Dezember 1987 entstandenen Ansprüche der Klägerin die Ausschlußklausel des § 70 BAT nicht anzuwenden ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Ausschlußfrist des § 70 BAT erfasse nicht nur die Ansprüche der Klägerin, die nach dem 1. Januar 1988 entstanden und fällig geworden sind, sondern auch diejenigen, welche bereits vor diesem Datum entstanden und fällig waren. Auch für diese Ansprüche habe die Ausschlußfrist von sechs Monaten mit dem 1. Januar 1988 zu laufen begonnen. Da die Ansprüche aber erst mit der am 25. September 1989 eingereichten Klage erhoben worden seien, seien sie nicht rechtzeitig schriftlich geltend gemacht und daher verfallen. Ab 1. Januar 1988 habe zwischen den Parteien kein neues Arbeitsverhältnis bestanden, vielmehr sei das im Jahre 1972 begründete Arbeitsverhältnis nur teilweise neu gestaltet worden. Beide Vertragsverhältnisse seien als Einheit zu bewerten. Finde auf ein derartiges Arbeitsverhältnis, das sich ursprünglich nicht nach einem Tarifvertrag geregelt habe, zu einem späteren Zeitpunkt ein Tarifvertrag Anwendung, seien dessen Ausschlußfristen auch für Altansprüche einzuhalten.



II. Das Landesarbeitsgericht ist ersichtlich von den Erwägungen des Senats im Teil-Urteil vom 25. Januar 1989 (5 AZR 161/88 - AP Nr. 2 zu § 2 BeschFG 1985, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) ausgegangen und hat sodann unterstellt, die von der Klägerin erhobenen Ansprüche seien gerechtfertigt. Insoweit ist mit dem Landesarbeitsgericht die Begründetheit der Klage zu bejahen.

Daß die Klägerin verheiratet ist und im Büro ihres Mannes gelegentlich für ein Entgelt von 450,-- DM brutto monatlich tätig ist, bedeutet insgesamt keine Haupttätigkeit gegenüber der Teilzeitbeschäftigung beim beklagten Land. Außerdem ist die geringfügige Tätigkeit einer Ehefrau im Betrieb ihres Ehemannes familienrechtlicher und nicht arbeitsrechtlicher Art. Die Klägerin kann daher wegen ihrer sozialen Lage nicht schlechter gestellt werden als andere teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ohne diese familienrechtliche Stellung. Nicht vergleichbar ist der Fall der Klägerin dem Fall, in dem ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter nebenberuflich tätig wird (vgl. insoweit die zur Veröffentlichung vorgesehene Entscheidung des Senats vom 22. August 1990 - 5 AZR 543/89 -).

Dagegen kann dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt werden, soweit es die Klageansprüche mit der Begründung verneint hat, sie seien im Hinblick auf die anzuwendende Ausschlußklausel des § 70 BAT nicht rechtzeitig geltend gemacht worden und daher verfallen. Die genannte Tarifbestimmung darf vorliegend nicht angewandt werden.



1. Wenn die Tarifbindung der Parteien eines Arbeitsverhältnisses erst zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Vertragsabschluß eintritt, dann fallen die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche aus dem bis dahin nicht tariflich erfaßten Arbeitsverhältnis nicht unter die Ausschlußklausel des erst später wirksam gewordenen Tarifvertrages. Das hat der Zweite Senat bereits in seiner Entscheidung vom 27. November 1958 (BAGE 7, 81, 84 = AP Nr. 69 zu § 1 TVG Auslegung, zu I der Gründe) klargestellt und dazu ausgeführt, die Unterwerfung eines schon entstandenen Anspruchs unter die Verfallklausel eines erst von einem späteren Zeitpunkt ab geltenden Tarifvertrages bedeute eine wesentliche inhaltliche Veränderung des Anspruchs; denn der bisher zeitlich nicht beschränkte und von einem gewissen Zeitpunkt ab lediglich mit der Verjährungseinrede behaftete Anspruch würde zeitlich begrenzt und nach einer mehr oder weniger kurzen Zeit untergehen.

Dieser Ansicht schließt sich der erkennende Senat an. Eine spätere Ausschlußklausel greift in die Substanz eines Anspruchs ein, weil dieser nach Ablauf der Ausschlußfrist erlischt und die dann entstehende Rechtslage einem Erfüllungsstatbestand gleichkommt. Rechtsbefristung ist materielle Rechtsbeschränkung und gehört, weil sie das Recht materiell schwächt, zur inhaltlichen Gestaltung selbst (so zutreffend Herschel, Anm. zum BAG Urteil vom 30. Oktober 1962 - 3 AZR 405/61 - AP Nr. 1 zu § 4 TVG Ordnungsprinzip). Ob die Tarifvertragsparteien aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zu einem derartigen Eingriff befugt wären, braucht der Senat nicht abschließend zu erörtern (ebenso wie BAGE 7, 81, 84 = AP, aaO). Denn § 70 BAT, um dessen Anwendbarkeit es hier geht, legt sich jedenfalls keine rückwirkende Kraft auf frühere einzelvertragliche Ansprüche bei.



2.a) Soweit der Zweite Senat in einer früheren Entscheidung vom 24. April 1958 (BAGE 5, 279, 285 = AP Nr. 1 zu § 16 JugSchG Niedersachsen) die Auffassung geäußert hat, das Eingreifen einer tariflichen Verfallklausel in bereits früher entstandene Ansprüche komme nicht in Betracht, ohne daß den erst später Tarifgebundenen noch eine angemessene Nachfrist zur Geltendmachung ihrer Ansprüche einzuräumen sei, handelt es sich bei diesen Ausführungen ersichtlich um ein obiter dictum. Der betreffende Tarifvertrag behandelte nämlich nur Lohnansprüche, während die Kläger Lehrlinge waren und ihre Ansprüche nicht auf Tarifvertrag, sondern unmittelbar auf gesetzlicher Regelung beruhten.

b) Allerdings vertreten Wiedemann/Stumpf (TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 397) bei der Erörterung der Frage, in welcher Weise ein Tarifvertrag auf bereits entstandene und fällige Ansprüche einwirken könne, wenn diese Ansprüche bislang einer Verfallklausel nicht unterfielen, die Auffassung, die Verfallfrist beginne mit dem Zeitpunkt der Tarifgebundenheit der Parteien oder der aus anderen Gründen zu beachtenden Anwendbarkeit des Tarifvertrages zu laufen. Mit dem Eintritt in den tarifschließenden Verband erlangten die Tarifnormen unmittelbare und zwingende Wirkung für das bestehende Arbeitsverhältnis des beitretenden Arbeitnehmers. Durch § 4 Abs. 1 TVG würden nicht nur künftige Abmachungen, sondern auch die schon bestehenden Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses inhaltlich bestimmt und damit zu tarifunterworfenen Rechten und Pflichten. Dies könne jedoch nur für die Zukunft gelten.



Ausdrücklich abgelehnt wird die Ansicht, den Parteien des Arbeitsverhältnisses müsse eine angemessene Nachfrist zur Geltendmachung gewährt werden: maßgebend sei die tarifliche Verfallfrist. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, daß die zunächst geforderte Nachfrist einem obiter dictum zuzurechnen ist und daß der Zweite Senat eine verbindliche Antwort zu der hier gestellten Frage bereits im Urteil vom 27. November 1958 (BAGE 7, 81 = AP, aaO) gegeben hat. Dazu nimmt der Kommentar keine Stellung, sondern begründet seine Auffassung mit dem Hinweis, der Gesetzgeber habe gleiches bei der Neueinführung abweichender Verjährungsfristen vorgesehen. Verjährung und Verwirkung unterscheiden sich jedoch so erheblich, daß eine Analogie nicht gerechtfertigt erscheint.

Auch Hagemeyer/Kempen/Zachert/Zilius (TVG, 2. Aufl., § 4 RZ 230) lehnen eine "angemessene" Nachfrist ab, übersehen aber, daß es sich in der von ihnen zitierten Entscheidung (BAGE 5, 279 = AP, aaO) um ein obiter dictum handelt und wollen die Ausschlussklausel frühestens mit Beginn der Tarifbindung eintreten lassen. Auch sie berücksichtigen die Ausführungen des Zweiten Senats im späteren Urteil (BAGE 7, 81 = AP, aaO) nicht.

III. Mit dieser Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu früheren Urteilen des Dritten Senats.

1. Im Urteil vom 30. Oktober 1962 (- 3 AZR 405/61 -AP Nr. 1 zu § 4 TVG Ordnungsprinzip) hat der Dritte Senat den Standpunkt angenommen, eine neue kollektivrechtliche Ordnung könne vorschrei-



ben, daß auch solche Rechte, die der Arbeitnehmer auf der Grundlage einer bisherigen kollektiven Regelung erworben habe, innerhalb einer Ausschlußfrist geltend gemacht werden müssen.

Vorliegend bestand bei den Rechtsbeziehungen der Parteien jedoch bis zur Anwendbarkeit des BAT keine kollektive Ordnung, sondern eine einzelvertragliche Regelung, die ausdrücklich auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Bezug nahm. Überdies legt sich § 70 BAT keine rückwirkende Kraft bei.

2. Im Urteil vom 12. März 1971 (BAGE 23, 248 = AP Nr. 9 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG Berlin) hat es der Dritte Senat für zulässig gehalten, daß, falls die Arbeitsvertragsparteien die Anwendung einschlägiger Tarifverträge vereinbaren, für den vertragschließenden nichtorganisierten Arbeitnehmer tarifliche Ausschlußfristen ebenso wie für die kraft Verbandszugehörigkeit tarifgebundenen Arbeitnehmer gelten und daß die vereinbarten tariflichen Ausschlußfristen auch Ansprüche aus einem Gesetz erfassen.

Im Streitfall haben die Parteien jedoch für die Zeit vor dem 1. Januar 1988 keine Vereinbarung über die Anwendbarkeit eines Tarifvertrages getroffen, so daß die einschlägige Ausschlußklausel (§ 70 BAT) die Ansprüche des ausdrücklich den Bestimmungen des BGB unterstellten Vertrages der Parteien nicht erfassen konnte.



IV. Zur jeweiligen rechnerischen Höhe einer tariflichen Vergütung, die im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB als übliche Vergütung anzusehen ist, gehören nicht gleichzeitig tarifliche Ausschlußklauseln. Das hat der Senat in der Parallelentscheidung vom 26. September 1990 - 5 AZR 112/90 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) näher ausgeführt. Darauf wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

V. Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht gemäß § 242 BGB wegen unzulässiger Rechtsausübung verwirkt (vgl. hierzu nur BAG Urteil vom 23. Dezember 1957 - 1 AZR 565/56 - AP Nr. 4 zu § 242 BGB Verwirkung). Das beklagte Land kann sich jedenfalls nicht darauf berufen, es sei ihm unzumutbar, die Ansprüche der Klägerin noch zu erfüllen.

Dr. Thomas Dr. Gehring Dr. Olderog
Dr. Koffka Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

